

Flugordnung

Um einen ordnungsgemäßen, gefahrlosen, sowie störungsfreien Flugbetrieb zu gewährleisten hat der Vereinsvorstand nachstehende Flugordnung nach den Richtlinien der Genehmigung des Sonderlandeplatzes für Flugmodelle erlassen, die jeder Modellflieger und auch Zuschauer mit Betreten des Sonderlandeplatzes anerkennt. Die bestellten Flugleiter haben gegenüber allen Benutzern des Platzes und auch Zuschauern Anordnungsbefugnis. Es steht jedem das Recht der Beschwerde beim Vorstand zu. Dieser hat über Meinungsverschiedenheiten zu entscheiden.

1. Betrieb

Der Sonderlandeplatz darf von folgenden Arten von Luftfahrzeugen benutzt werden:

- Segelflugmodelle
- Elektroflugmodelle
- Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren

Für den Betrieb nicht zugelassen sind Flugmodelle mit Raketenantrieb, deren Treibsatz mehr als 20 gr. beträgt.

An stillen Feiertagen darf kein Flugbetrieb mit Flugmodellen mit Verbrennungsmotor durchgeführt werden.

2. Schallpegel

Auf dem Sonderlandeplatz dürfen nur Flugmodelle betrieben werden, die unter den Messbedingungen der Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge vom 01.08.2004 bei Volllast den Wert von $LA = 73 \text{ dB (A)}$ nicht überschreiten.

3. Gewichtsbeschränkungen

3.1

Auf dem Sonderlandeplatz für Flugmodelle Rommerskirchen dürfen Flugmodelle bis zu einem Gesamtfluggewicht von 25 kg eingesetzt werden.

4. Luftraumsektor

4.1

Der Luftraum, in dem Modellflugzeuge bewegt werden dürfen, liegt südlich der Schutzvorrichtungen des Sonderlandeplatzes für Flugmodelle.

4.2

Die Flugmodelle dürfen nicht mehr als 300 m von dem Standort der Modellflieger (Schutzzaun) weggeführt (weggeflogen) werden.

4.3

Die Schutzvorrichtungen und der Bereich nördlich der Schutzvorrichtung (Unterstellplatz, Parkflächen, Zuwege u.s.w.) dürfen nicht überflogen werden.

4.4

Die Darstellung der Luftraumsektors ergibt sich aus dem Lageplan, der im Clubhaus auszuhängen ist.

5. Auflagen

5.1

Jeder Modellflieger hat sich bei der Durchführung des Modellflugbetriebes so zu verhalten, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung,

insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden können.

5.2

Bei allen Modellen mit Verbrennungsmotoren müssen die Auspuffanlagen aus Schalldämpfern bestehen, die den neuesten Erkenntnissen des Schallschutzes entsprechen.

5.3

Die Flugmodelle müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein.

5.4

Die Modellflieger müssen mit den von Ihnen zu steuernden Modellen gut vertraut sein. Andernfalls bedarf es der Unterweisung eines erfahrenen Modellfliegers.

5.5

Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei Betrieb dieser Anlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

Bei Anzeichen für Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte und wiederholte Funkstörungen auftreten, sind diese im Flugleiterbuch zu dokumentieren, um über den Vorstand die Luftverkehrsbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteuerungsanlagen ist während des Betriebes durch die Kennzeichnung der Sender mit der entsprechenden Klammer von der

Frequenztafel kenntlich zu machen. Fehlt die entsprechende Klammer an der Frequenztafel darf diese Frequenz nicht benutzt werden. Dieses gilt nicht für Funkanlagen, bei denen bauartbedingt bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung eine Beeinflussung des Empfängers durch unzugehörige Sender ausgeschlossen ist.

6.0 Flugleiter

6.1

Der Modellflugbetrieb darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Flugleiters und mit dessen Zustimmung durchgeführt werden. Er ist dafür verantwortlich, daß der Modellflugbetrieb jederzeit sicher und ordnungsgemäß durchgeführt wird (funktionsfähige Schutzvorrichtungen, Einweisung von Modellfliegern und Zuschauern auf geeignete Plätze innerhalb der Schutzvorrichtungen, Dokumentation über den Modellflugbetrieb, ggfs. Erste Hilfe usw.)

6.2

Flugleiter kann nur ein volljähriges Mitglied des Vereins sein, das über umfassende Erfahrungen im Führen von Flugmodellen verfügt.

6.3

Der Flugleiter muss erfolgreich an einer Unterweisung in Soforthilfemaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen haben.

6.4

Es muß eine Erste - Hilfe - Ausrüstung zur Verfügung stehen, die mindestens der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausführung entspricht.

6.5

Der Flugleiter selbst darf - um seine Aufsichtspflicht wahrnehmen zu können - nicht aktiv am Modellflug teilnehmen. Sind mehrere Flugleiter anwesend, so ist es durchaus erlaubt, daß sie sich in ihrer Überwachungsfunktion ablösen (siehe Punkt 6.6)

6.6

Der Flugleiter hat den Flugbetrieb im Rahmen dieser Flugordnung zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Er hat ein Flugleiterbuch zu führen, in dem zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters sowie Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebes aufzuführen sind (z.B. alle Außenlandungen mit Datum, Uhrzeit, sowie Namen und Anschrift des Modellflugzeugführers).

7.0 Bodenorganisation

7.1

Auf dem Flugbetriebsgelände vor den Schutzeinrichtungen dürfen sich während des Flugbetriebes nur folgende Personen befinden:

- a) der verantwortliche Flugleiter
- b) die Modellflieger, die gerade ein Flugmodell steuern bzw. bei der Steuerung eines Flugmodells behilflich sind (Verwendung einer sogenannten Lehrer - Schüler - Anlage).

Der Standort der vorgenannten Personen muß sich in nächster Nähe der Schutzeinrichtung befinden. Von dieser Position aus muß der gesamte Luftraum des Geländes gut zu überblicken sein. Flugleiter und Modellflieger müssen an der Position zusammenstehen.

7.2

Flugvorbereitungen sind innerhalb der Schutzvorrichtungen vorzunehmen.

7.3

Flugmodelle müssen bemannten Luftfahrzeugen stets ausweichen.

7.4

Der Anflug auf Personen und Tiere, sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugabstellplätzen sowie des Unterstellplatzes (Clubhaus) sind untersagt.

7.5

Während des Start- und Landevorganges muß die Start- und Landefläche frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

7.6

Bewegliche Startgeräte (Startwinden, Umlenkrollen und andere Vorrichtungen zur Erleichterung des Starts oder zum Aufrollen der Startschnur) dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden.

8.0

Allgemeines

8.1

Modellflieger und Zuschauer sind gehalten ihre Abfälle (Papier) in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Andere Abfälle, wie Kraftstoffkanister, Dosen oder auch andere Abfälle aus Metall oder Plastik sind vom Benutzer wieder mitzunehmen

8.2

Der Umgang mit Kraftstoffen aller Art hat äußerst sorgfältig zu geschehen. Es ist darauf zu achten, dass keine Kraftstoffe ins Erdreich eindringen.

8.3

Die Zufahrtswege zum Sonderlandeplatz für Flugmodelle sind von allen Benutzern dieses Geländes so zu befahren, dass andere Mitbürger - Anlieger, Fußgänger oder Landwirte - in keiner Weise belästigt werden.

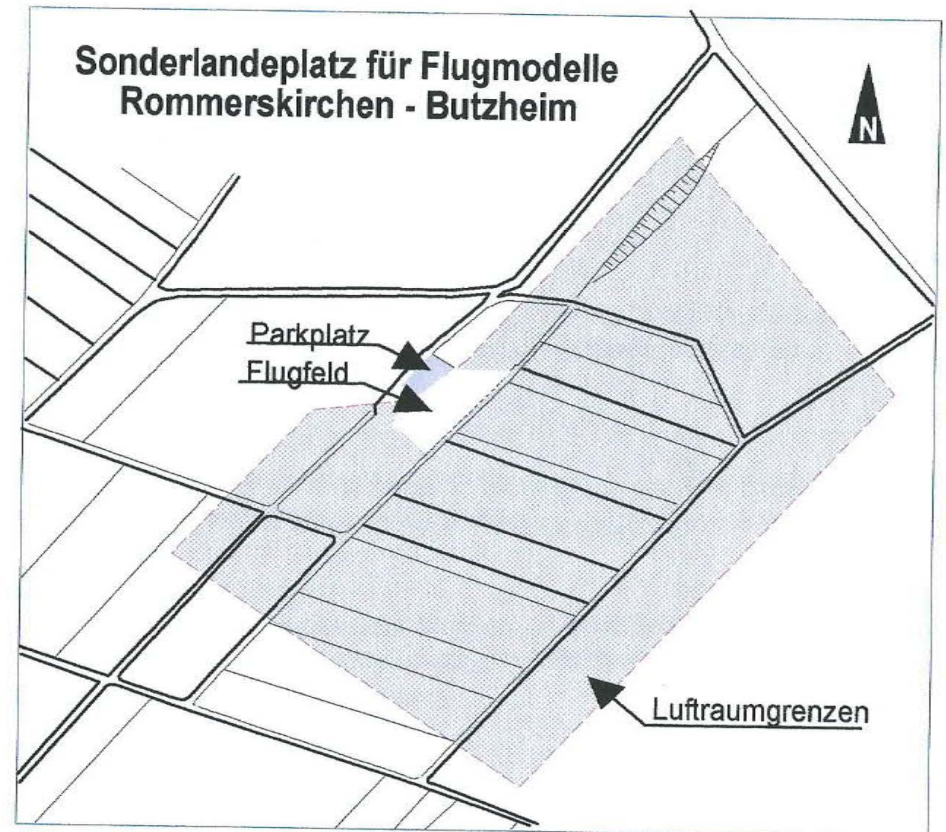
8.4

Jeder Modellflieger repräsentiert durch sein persönliches Verhalten nach außen hin den Verein. Unqualifiziertes Verhalten führt zwangsläufig zu einer Schädigung des Vereinsansehens, das in allen Fällen zu vermeiden ist.

M F C Apollo Butzheim e.V.

Der Vorstand

Diese Ausführung ist im öffentlichen Internetbereich ohne Unterschrift.



Ausgabe 2009 der Flugordnung des
Modellflug-Club Apollo Butzheim e.V.